

Satzung für den Kreissportbund Oberberg e.V.



Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 9. September 2009

§ 1 Name, Wesen, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Kreissportbund Oberberg e.V. (KSB Oberberg e.V.).
- (2) Der Kreissportbund Oberberg e.V. ist der Zusammenschluss der Sportvereine und der Stadt- und Gemeindegemeinschaften (SSV / GSV) im Oberbergischen Kreis.
- (3) Er hat seinen Sitz in Gummersbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Gummersbach eingetragen (VR Nr. 0429).

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Kreissportbund Oberberg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Gemeinnützige Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Kreissportbund Oberberg e.V. ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreissportbund Oberberg e.V., die über den satzungsgemäßen Zweck hinausgehen. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Kreissportbund Oberberg e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern und Vorständen, dürfen für Ihre, im Rahmen Ihrer satzungsgemäßen Aufgaben anfallenden Arbeiten, Ehrenamts-Freibeträge (Pauschalen) gem. jeweils gültigem §3, Nr. 26a EStG ausgezahlt werden.
- (3) Der Kreissportbund Oberberg e.V. tritt für einen manipulationsfreien Sport ein und lehnt Leistungen ab, die mit Hilfe von Doping erzielt werden. Er lehnt jegliche Formen des Sports ab, die eine Verletzung oder Zerstörung von Mensch, Tier und Umwelt zur Folge haben, die mit Grenzerfahrungen und einem hohen Risiko für Leib und Leben verbunden sind oder die die Autonomie des Sports, der Sporttreibenden und der Sportorganisationen durch politische, weltanschauliche oder wirtschaftliche Interessen gefährden.
- (4) Der Kreissportbund Oberberg e.V. ist Mitglied im Landessportbund NRW e.V. und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.
- (5) Der Kreissportbund Oberberg e.V. ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 3 Zweck

- (1) Zweck des Kreissportbundes Oberberg e. V. ist es,
 - a) den Sport, die Jugendpflege und die öffentlichen Gesundheit im Oberbergischen Kreis zu fördern,
 - b) dafür einzutreten, dass alle ihm angeschlossenen Sportvereine, Stadt- und GemeindeSportVerbände und Fachschaften ihren Vereinsmitgliedern den gewünschten Sport unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten können und die Individualmitglieder ihren Sport ausüben können,

- c) dafür einzutreten, dass allen Einwohnern und Einwohnerinnen im Oberbergischen Kreis die Möglichkeit gegeben wird, unter bestmöglichen Bedingungen Sport zu treiben,
 - d) den Sport für Kinder- und Jugendliche in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren,
 - e) den Sport in überfachlichen/inhaltlichen, in überverbandlichen/organisatorischen und vor allem in kommunalen und regionalen Angelegenheiten - auch gegenüber Kreis, Gemeinden und in der Öffentlichkeit - zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitgliedsorganisationen zu regeln,
 - f) die Sportvereine, Stadt- und GemeindeSportVerbände und Fachschaften aus dem Oberbergischen Kreis, deren Vertretungen und Mitarbeiter zu informieren, zu beraten und sie zu unterstützen, damit sie ihre satzungsgemäßen Aufgaben effektiv und effizient erfüllen können.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch Entwickeln und Umsetzen von geeigneten sportlichen, bildenden oder kulturellen Programmen, Maßnahmen oder Veranstaltungen in Erfüllung der unter § 4 aufgeführten Kernthemen sowie der unter § 5 genannten Kernaufgaben.

§ 4 Kernthemen

Zur Erfüllung der Satzungszwecke bearbeitet der Kreissportbund Oberberg e.V. insbesondere folgende Kernthemen:

- Politik
- Sportentwicklung: Breiten- und Gesundheitssport (incl. Behinderten- und Rehasport)
- Sportentwicklung: Leistungssport
- Bildung, Erziehung, Mitarbeiterentwicklung
- Sporträume - als Berater für Kommunen und Vereine
- Verbundsystem Sportorganisationen

§ 5 Kernaufgaben

Die Kernthemen sind durch die Bearbeitung folgender Kernaufgaben zu erfüllen:

- sportpolitische Arbeit und Interessenvertretung,
- Dienstleistung für die Mitglieder,
- Mitarbeiterentwicklung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements/Ehrenamtes,
- Beratung, Information, Kommunikation,
- Qualifizierung, Aus- und Fortbildung
- Finanzwirtschaft,
- Netzwerkaufbau und -pflege, Kooperationen,
- Koordinierung der Sportaufgaben im Oberbergischen Kreis,
- Gender Mainstreaming und Schaffung von Chancengleichheit,
- Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Sport,
- Förderung der sportlichen Betätigung lebensälterer Menschen,
- Förderung der Gesunderhaltung durch Sport im Arbeitsleben,
- Förderung der Integration durch Sport,
- Fortschreibung des Paktes für den Sport und des Leitbildes,
- Qualitätsmanagement und Evaluation.

§ 6 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des Kreissportbundes Oberberg e. V. sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
- (2) Die Satzung und Ordnungen sowie ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Jugendordnung wird vom Jugendtag der Sportjugend des Kreissportbundes Oberberg e. V. beschlossen und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (4) Die Satzung und die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des Landessportbundes NRW e. V. stehen.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist möglich als
 - a) Sportverein,
 - b) Stadt- oder Gemeindesportverband,
 - c) außerordentliche Mitgliedschaft (ohne Stimmrecht).
- (2) Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft zu a) und b) ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Sitz der Mitglieder zu a) und b) muss im Oberbergischen Kreis liegen.
- (4) Mit Beginn der Mitgliedschaft in den Kreissportbund Oberberg e. V. erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungen des Kreissportbundes Oberberg e. V. und der Mitgliederorganisationen des Landessportbundes NRW e. V. an; es verpflichtet sich, Satzungsregelungen und Beschlüsse der Organe des Kreissportbundes Oberberg e. V. und des Landessportbundes NRW e. V. zu befolgen.

§ 8 Stadt- und Gemeindesportverbände (SSV / GSV)

- (1) Die juristisch selbständigen Stadt- und Gemeindesportverbände sind geborene ordentliche Mitglieder des KSB Oberberg e.V.
- (2) Die Stadt- und Gemeindesportverbände regeln ihre Tätigkeit und ihre regionalen Aufgaben für ihre Mitgliedsvereine in jeweils eigenen Satzungen, die den Grundgedanken dieser Satzung entsprechen müssen.
- (3) Das Verbandsgebiet der Stadt- und Gemeindesportverbände muss den Verwaltungsgrenzen des Oberbergischen Kreises entsprechen. Ändern sich die Verwaltungsstrukturen innerhalb des Kreises, haben die betroffenen Verbände sich binnen eines Jahres dieser neuen Struktur anzupassen.

§ 9 Aufnahme und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliches Mitglied im Kreissportbund Oberberg e.V. können nur die Vereine sein, die mindestens einer der Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes NRW e.V. (LSB NRW) angehören.

- (2) Alle Sportvereine, SSV und GSV, die die Bedingungen des § 7 erfüllen, gehören dem Kreissportbund Oberberg e.V.an.
In Zweifelsfällen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Sportvereine sind verpflichtet, ihre Mitglieder vollzählig dem Landessportbund NRW zu melden und anteilig den Fachverbänden zuzurechnen, unter deren Dach sie ihren Sport ausüben.
Die Meldung der Sportvereine an den LSB NRW gilt als Aufnahmeantrag zum Kreissportbund Oberberg e.V.; alle anderen richten ihren Aufnahmeantrag an den Vorstand des Kreissportbund Oberberg e.V..
Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge fristgemäß zu entrichten.
- (4) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so entscheidet auf Antrag die nächste Mitgliederversammlung.

§ 10 Austritt, Ausschluss und Auflösung

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand des Kreissportbund Oberberg e.V., durch Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur durch die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Betroffenen möglich und wird nach Beschluss sofort wirksam. Ein Ausschluss kann erfolgen, bei
 - schwerwiegenden Verstößen gegen Satzungen und/oder Ordnungen des Kreissportbundes Oberberg e.V..
 - Zahlungsrückständen von mehr als einem Jahr.
 - Verstößen gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - grob Vereins- bzw. Verbandsschädigendem Verhalten.

§ 11 Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder

- (1) Ehemalige Vorsitzende des Kreissportbund Oberberg e.V., die sich besonders um die Belange des Kreissportbund Oberberg e.V. verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Das Vorschlagsrecht hierzu liegt beim Vorstand.
- (2) Persönlichkeiten, die sich um den Sport im Oberbergischen Kreis verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (3) Die Ehrenvorsitzenden sowie die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und haben dort Stimmrecht.

§ 12 Verleihung von Auszeichnungen, Geldzuwendungen bei Vereinsjubiläen

- (1) Der Kreissportbund Oberberg e.V. kann, auf Antrag eines Mitgliedervereins, Ehrungen für besondere Verdienste um den Sport durch die silberne oder die goldene Ehrennadel sowie den Ehrenteller des Kreissportbundes Oberberg e.V. durchführen.
- (2) Bei Vereinsjubiläen kann der Kreissportbund Oberberg e.V. dem Verein als Anerkennung für die Leistung ein Sach- oder Geldpräsent zukommen lassen
- (3) Alles Nähere regelt die Ehrungsordnung des Kreissportbundes Oberberg e.V.

§ 13 Organe

Die Organe des Kreissportbundes Oberberg e. V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand nach § 26 BGB

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreissportbundes Oberberg e. V. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten des Kreissportbundes Oberberg e. V., soweit die Satzung diese Aufgaben nicht dem Vorstand übertragen hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für:
 - a) die Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des Kreissportbundes Oberberg e. V.,
 - b) die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, der Revisoren/Revisorinnen und gegebenenfalls besonderer Beauftragter,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - e) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres,
 - f) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres,
 - g) die Beschlussfassung über einen Nachtragshaushalt,
 - h) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - i) die Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen,
 - j) die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Revisoren, die alle zwei Jahre vorzunehmen sind,
 - k) die Beschlussfassung über die Satzung und Ordnungen unter Einschluss eventueller Änderungen,
- (3) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern, dem Vorstand, den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern sowie der Sportjugend im Kreissportbund Oberberg e. V.
- (4) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie ist von dem/der Vorsitzenden, im Vertretungsfall von einem Vorstandsmitglied, durch schriftliche Einladung der nach (3) teilnehmenden Organisationen und Personen mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung findet im Zeitraum zwischen dem 01. Mai und dem 31. Juli eines jeweiligen Jahres statt.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin dem/der Vorsitzenden eingereicht sein.
- (6) Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach Nr. 4 und 5 ist der Tag des Poststempels maßgebend.
- (7) Antragsberechtigt sind:
 - a) die Mitglieder,
 - b) der Vorstand,
 - c) die ständige Konferenz der SSV/GSV und
 - d) die Sportjugend.

Satzung Kreissportbund Oberberg i.d.F. der Änderung vom 09 September 2009

- (8) Alle Stimmberechtigten können in der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge abgeben.
- (9) Die Stimmenberechtigung richtet sich nach der Mitgliederzahl der Mitglieder:
- | | |
|---|------------|
| a) Vereine bis zu 100 Mitgliedern: | 1 Stimme |
| b) Vereine von 101 bis zu 250 Mitgliedern: | 2 Stimmen |
| c) Vereine von 251 bis zu 500 Mitgliedern: | 3 Stimmen |
| d) Vereine von 501 bis zu 750 Mitgliedern: | 4 Stimmen |
| e) Vereine von 751 bis zu 1000 Mitglieder: | 6 Stimmen |
| f) Vereine von 1001 Mitgliedern bis 1250 Mitgliedern: | 8 Stimmen |
| g) Vereine über 1250 Mitglieder: | 10 Stimmen |
| h) Die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme. | |
| i) Die Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitglieder haben je eine Stimme. | |
| j) Die Stadt- und Gemeindegewerkschaften haben je eine Stimme. | |
| k) Die Sportjugend hat sechs Stimmen. | |
- Die Feststellung der Mitgliederzahl erfolgt nach der jeweils letzten durch den Landessportbund NRW übermittelten Mitgliederliste für den Oberbergischen Kreis.
- (10) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (11) Mitgliedsorganisationen und Sportjugend nehmen ihr Stimmrecht durch Delegierte wahr. Die einem Mitglied zustehende Stimmenzahl (1,2,3,4,6,8 oder 10 Stimmen) muss durch mindestens einen/eine Vertreter(in) dieses Mitglieders ausgeübt werden. Eine Übertragung von Stimmen zwischen Mitgliedern ist nicht zulässig.
- (12) Die Versammlungsleitung nimmt die/der Vorsitzende wahr. Eine Vertretung kann bestimmt werden. Für die Wahl der/des Vorsitzenden ist von der Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung zu wählen.
- (13) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder/Delegierten beschlussfähig. Auf diese Satzungsbestimmung ist bei jeder Einladung gesondert hinzuweisen.
- (14) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift des Verlaufes der Versammlung wird vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin unterzeichnet. Die Niederschrift wird in einem Zeitraum von 8 Wochen im Internet veröffentlicht.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der/die Vorsitzende kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er/sie ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn
- a) der Vorstand oder
 - b) ein Viertel der Anzahl der Mitglieder einen Antrag in gleicher Sache stellt.
- (2) Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach § 15 mit folgenden Abweichungen:
- a) Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen nach Maßgabe der schriftlichen Einladung bis zu einer Woche.
 - b) Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer 2/3-Mehrheit der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 16 Vorstand

- (1) Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des Kreissportbundes Oberberg e. V. im Rahmen und im Sinne der Satzung, Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) der/dem Vorstandsvorsitzenden
 - b) dem Vorstand Finanzen
 - c) dem Vorstand Sportentwicklung Breiten-, und Gesundheitssport (Qualifizierung, Mitarbeiterentwicklung)
 - d) dem Vorstand Sportentwicklung Leistungssport (Sport-/Leistungsabzeichen, Talentförderung, Sporträume/Umwelt)
 - e) dem/der Sprecher(in) der Konferenz der Stadt- bzw. Gemeindesportverbände mit beratender Stimme und Antragsrecht
 - f) dem Vorstand Sportjugend, der gleichzeitig Vorsitzende/r der Sportjugend im Kreissportbundes Oberberg e. V. ist,
 - g) dem/der Geschäftsführer/in mit beratender Stimme
 - h) dem/der Vorsitzende(n) des Kreissportausschusses (o.V.i.A) mit beratender Stimme
- (3) Die Vorstandsmitglieder a) bis d) werden von der Mitgliederversammlung gewählt und f) wird bestätigt. Der/die Geschäftsführer/in (g) wird vom Vorstand eingesetzt.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu kooptieren. Der Vorstand kann Fachwarte / Fachwartinnen berufen und abberufen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder b), c) und d) sind Vertreter des Vorstandsvorsitzenden a). Die weitere Vertretungsregelung wird in der Geschäftsordnung des Kreissportbundes Oberberg e.V. geregelt.
- (6) Die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorgabe und Vertretung der politischen Zielsetzung des Kreissportbundes Oberberg e. V.,
- Erarbeitung und Vorgabe der inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte der Wahlperiode,
- Beratung und Freigabe des Jahresabschlusses des letzten Geschäftsjahres zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung,
- Beratung und Freigabe des Haushaltsentwurfes für das laufende Jahr zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung,
- Controlling und Aufsicht über die Arbeit der Geschäftsstelle,
- Besetzung der Fachgruppen,
- Ernennung von Beauftragten,
- Genehmigung von Einzelgeschäften über 5.000,00 EUR.

§ 18 Geschäftsführender Vorstand (Vorstand nach § 26 BGB)

- (1) Der geschäftsführende Vorstand (GV) ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er besteht aus den Vorstandsmitgliedern a) bis d).
- (2) Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Kreissportbund Oberberg e. V. gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird die Vertretungsberechtigung in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Der GV übt im Kreissportbund Oberberg e. V. die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus. Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist der Vorsitzende des Vorstandes.
- (4) Dem GV obliegen alle Angelegenheiten des Kreissportbundes Oberberg e.V. soweit sie nicht dem Vorstand vorbehalten sind oder die Satzung es anders bestimmt. Ihm obliegt insbesondere die Erfüllung von Zweck und Aufgaben in der Exekutive nach Maßgabe der Beschlüsse und Vorgaben der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

§ 19 Sportjugend

- (1) Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Kreissportbundes Oberberg e. V. selbständig. Die Sportjugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Die Jugend des Kreissportbundes Oberberg e.V. ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 des KJHG (SGB VIII).
- (3) Der Vorstand Sportjugend ist der/die vom Jugendtag gewählte Vorsitzende der Sportjugend im Kreissportbund Oberberg e.V..
- (4) Alles Nähere regelt die Jugendordnung der Sportjugend im Kreissportbund Oberberg e.V..

§ 20 Konferenz Stadt- und Gemeindesportverbände

- (1) Die Vorsitzenden (oder Vertreter) der Stadt- und Gemeindesportverbände bilden die Konferenz der SSV/GSV im Kreissportbund Oberberg e.V.. Diese wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher und hat über diesen ein Antragsrecht an den Vorstand.
- (2) Die Konferenz dient als Plattform zur Meinungsbildung und zum Erfahrungsaustausch – besonders zu den politischen Zielstellungen. Die Ergebnisse werden über den Sprecher oder das Vorstandsmitglied in den Vorstand eingebracht.

§ 21 Wirtschaftsführung, Beiträge und Umlagen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand Finanzen ein Haushaltsplan zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist vom Vorstand Finanzen ein Jahresabschluss zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
- (2) Für die Erfüllung der Aufgaben des Kreissportbundes Oberberg e.V. werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge von den Mitgliedern erhoben.
- (3) Kosten, die den Delegierten der Mitglieder bei der Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Konferenzen entstehen, werden vom KSB Oberberg e.V. nicht übernommen.
- (4) Alles Nähere regelt die Finanzordnung des Kreissportbundes Oberberg e.V..

§ 22 Mitarbeit, Vergütung und Aufwandsentschädigung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung des Vorstandes muss mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder getroffen werden.
Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der GV (Vorstand gem. § 26 BGB) zuständig.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Kreissportbund Oberberg e.V. gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Kreissportbundes Oberberg e.V. einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 23 Revision

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zur Revision zwei Revisoren und zwei Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Revisor ausscheidet.
- (2) Die Aufgabe des Revisors/der Revisorin besteht in der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verbuchung der Einnahmen/Ausgaben sowie der Übereinstimmung der Wirtschaftsführung mit Satzungen, Ordnungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands. Die Revision findet jährlich nach Terminabstimmung mit dem Geschäftsführenden Vorstand des KSB Oberberg e.V. statt.
- (3) Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung über die Revision einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenprüfung die Entlastung des Vorstandes

§ 24 Abstimmung und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es auf Antrag hin von der Stimmenmehrheit der Versammlungsteilnehmer/Versammlungsteilnehmerinnen verlangt wird.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3, der Beschluss über die Auflösung des Kreissportbundes Oberberg e.V. einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen (s.a. § 30 Abs. 1).
- (4) Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel.
Steht für ein Amt nur ein Bewerber/eine Bewerberin zur Wahl, so erfolgt die Wahl durch Stimmkarte oder Handzeichen in offener Abstimmung, es sei denn, dass geheime Wahl von der Stimmenmehrheit der Versammlungsteilnehmer /Versammlungsteilnehmerinnen verlangt wird.
In diesem Fall ist geheim durch Stimmzettel abzustimmen.
- (5) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Sportvereins welcher die Voraussetzungen des § 7 erfüllt.
Die zur Wahl Vorgeschlagenen haben der Versammlung vor der Wahl ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gelten die Vorgeschlagenen als Bewerber.
- (6) Die Vorstandsmitglieder (§16 Abs. 2, Buchstabe a bis d) werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Dabei wird jede Position in getrennten Wahlgängen gewählt. Wird im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.

§ 25 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt

Ehrenamtlich Tätige im Kreissportbund Oberberg e.V. haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 26 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Kreissportbundes Oberberg e.V. kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen muss; diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten. Die Beschlussfassung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- (2) Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen ist dem Oberbergischen Kreis für die Förderung von gemeinnützigen Sportvereinen zu übereignen, soweit der Kreissportbund Oberberg e.V. nicht in einer anderen gemeinnützigen Einrichtung mit gleichem oder ähnlichen Zweck aufgegangen ist.

§ 27 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Kreissportbund Oberberg e.V. verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Die Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System, in der Mitgliederverwaltung und -soweit erforderlich- für das Online-Banking Verfahren gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (2) Als Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen ist der Kreissportbund Oberberg e.V. verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Kreissportbund Oberberg e.V. zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten
- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

- (6) Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
- (7) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 28 Gültigkeit dieser Satzung, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde am 09. September 2009 durch die Mitgliederversammlung des Kreissportbundes Oberberg e.V. in Gummersbach beschlossen und wird durch die Eintragung in das Vereinsregister gültig.

Die bisher gültige Satzung wird damit ungültig.

Gummersbach, den 09. September 2009

Bodo Löttgen MdL
(Vorstandsvorsitzender)

Dieter Wagener
(Vorstandmitglied Finanzen)